

Satzung
“Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.”

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Landesverband führt den Namen Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein - LVKTP SH (im Folgenden Landesverband genannt).
- 2) Er hat seinen Gründungssitz in 24534 Neumünster und ist in das Vereinsregister Kiel unter VR 6768 eingetragen.
- 3) Der Vorstand ist mit einstimmigem Beschluss ermächtigt, die Satzung hinsichtlich des Verwaltungssitzes in der Weise zu ändern, dass dieser an einen anderen Ort in Schleswig-Holstein verlegt wird.
- 4) Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Hierzu setzt sich der Verein für die Belange von Kindern, Eltern und Kindertagespflegepersonen im Bereich der Kinderbetreuung in Familien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Das Wohl und der Schutz des Kindes in allen Formen der Kindertagespflege stehen im Mittelpunkt.
Der Landesverband ist die Fachorganisation der Kinderbetreuung in allen Formen der Kindertagespflege.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (1) Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung zum Wohle und Schutz der Kinder in allen Formen der Kindertagespflege
 - (2) Erarbeitung und Weiterentwicklung von Betreuungskonzepten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarkts an Arbeitnehmer/innen zur Vereinbarung von Familie und Beruf.
 - (3) Bildungsarbeit durch Durchführung von Seminaren, Informationsveranstaltungen und Vorträgen insbesondere zu Betreuungsangeboten und Betreuungskonzepten, rechtlichen Rahmenbedingungen und aktuellen betreuungspolitischen Entwicklungen.
 - (4) Vermittlung von Fortbildungsangeboten zur Unterstützung der Kindertagespflegepersonen bei der Förderung der Entwicklung und Bildung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
 - (5) Erkundung und Förderung der Bereitschaft von Frauen und Männern, die die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson ausüben möchten.
 - (6) Den Austausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger; Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Ländern und Bund, sowie anderen Trägern der freien Jugendhilfe und Verbänden.

(7) Unterstützung, Beratungs- und Hilfeangebote der Personensorgeberechtigten zu allen Belangen der Kindertagespflege insbesondere zu

- sozialrechtlichen Ansprüchen,
- präventivem Kinder- und Jugendschutz zum Kindeswohl,
- Partizipation/Beteiligung der Kinder und Inklusion.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist für Personen unabhängig vom Geschlecht, Herkunft und Religion tätig. Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche und juristische Person/Personenvereinigung werden, die im Bereich Kindertagespflege beruflich tätig und/oder bereit und in der Lage ist, an der Verwirklichung des Satzungszwecks und der Ziele des Landesverbandes mitzuwirken.

2) Interessengemeinschaften werden als Mitglieder zugelassen, wenn sie auf der Grundlage eines Vertrages mit Mitgliedern bestehen und durch einen Vorstand oder eine / einen Bevollmächtigten vertreten werden.

3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist zu protokollieren.

4) Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

5) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Auflösung
- d) durch Ausschluss.

7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten.

8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig mit der einfachen Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Mitgliedsrechte, insbesondere alle etwaigen Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen, Spenden, Bareinlagen oder gegebenen Sachleistungen.

10) Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Fördermitglieder

1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.

2) Für Fördermitgliedschaften gilt § 3 Abs. 1 - 7 entsprechend.

3) Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

4) An sonstigen Veranstaltungen des Landesverbandes haben sie ein nachrangiges Teilnahmerecht; hierüber entscheidet der Vorstand.

5) Der Vorstand hat auf Antrag Fördermitgliedern Auskünfte über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen oder die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten bzw. hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Das Nähere wird durch eine Beitragsordnung bestimmt.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands, die für jedes Rechnungsjahr zu erfolgen hat
- e) Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft
- h) Beschluss der Beitragsordnung
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes und Vermögensverwendung
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds

2) Jedes anwesende Mitglied i. S. d. § 3 ist stimmberechtigt.

- a) juristische Personen und Personenvereinigungen haben zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können.
- Interessengemeinschaften i. S. d. § 3 Abs. 2 haben zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können.
- b) natürliche Personen haben jeweils eine Stimme.

3) Juristische Personen und Personenvereinigungen üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten aus. Bevollmächtigte Person ist eine vom Mitglied schriftlich benannte Person. Die Bevollmächtigung ist schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung nachzuweisen.

4) Interessengemeinschaften weisen ihren Vertrag und die schriftliche Vertretungsberechtigung vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand nach.

5) Mitglieder, die natürliche Personen sind, üben das Stimmrecht persönlich aus. Sie können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine Vertretung ist nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht und nur für ein anderes stimmberechtigtes Mitglied möglich.

6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, haben kein Stimmrecht. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Verzug sind.

7) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn

mindestens 20% der Mitglieder (ausgenommen ruhende Mitgliedschaft) dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte vom Vorstand verlangen. In diesem Fall dürfen Mitglieder einen Versammlungsleiter benennen.

8) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse der Mitglieder versandt werden. Ein Versand der Einladung ausschließlich per E-Mail ist möglich. Auch die Verwendung moderner Kommunikationsmittel (z. B. Fax, einfache E-Mail) ist zulässig.

9) Anträge, die nicht in der Einladung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

10) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann an Stelle dieser Vorsitzenden eine externe Versammlungsleitung bestimmt werden. Eine von dieser bestimmte Schriftführung führt das Protokoll.

11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann Gäste zulassen.

12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nicht anderweitig bestimmt – in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

14) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf einzelnen Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

15) Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

16) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederstimmen erforderlich. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss.

17) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Die Stimmen werden vom Versammlungsleiter offen ausgezählt. Bei geheimer Wahl sind die Stimmzettel vom Vorstand zu verwahren.

18) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- 1. der / dem 1. Vorsitzenden**
- 2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden**
- 3. einer Schatzmeisterin / einem Schatzmeister**

Der Vorstand kann durch Beschluss eine stellvertretende Schatzmeisterin/einen stellvertretenden Schatzmeister sowie eine Beisitzerin/einen Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder benennen.

2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

3) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB).

4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ende der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Mitglied des Verbands kommissarisch in den Vorstand. Dieses Mitglied übernimmt das freigewordene Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Ihm obliegen die Verwaltung des Landesverbandsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, über seine Geschäftsführung im abgelaufenen Jahr den Rechenschaftsbericht zu erstatten und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Eine Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz oder Umlaufbeschluss unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel (z. B. einfache E-Mail) ist zulässig

7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlussbuch zu protokollieren und schriftlich oder per E-Mail an jedes Vorstandsmitglied zu versenden.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- 2) Irgendwelche Vergütungen, Gehälter und Provisionen werden nicht gewährt. Entstehende Aufwendungen können nach vorherigem Beschluss des Vorstandes und Nachweis erstattet werden.
- 3) Mögliche Entschädigungen dürfen die Aufwandspauschale gemäß § 31a BGB nicht überschreiten.

§ 10 Kassenprüfung

- 1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Sie/er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens. Sie/er führt die Buchführung / Kassengeschäfte unter Beachtung der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff).
- 2) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister hat alljährlich bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des vergangenen Geschäftsjahres vorzulegen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei gleichberechtigte Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit und auch unvermutet zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen und Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres haben sie der Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.
- 4) Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 11 Fachgremien

Zur Planung und Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben können die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand Fachgremien bilden. Diese können sich eine Geschäftsordnung geben, die mit dem Vorstand abzustimmen ist. Die Fachgremien haben eine beratende Funktion. Sie können der Mitgliederversammlung und/oder dem Vorstand Empfehlungen im Rahmen ihres Auftrages aussprechen.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2023 beschlossen und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Kiel, den 17.06.2023